

Was ist das Öffentlichkeitsrecht?

Die Unterschiede bestehen darin, dass es im Öffentlichkeitsrecht ordentliche und außerordentliche Schüler gibt, dass die ordentlichen Schüler einen Ausbildungsplan mit Hauptfachunterricht, Ergänzungsfächern und Übertrittsprüfungen absolvieren und dafür Zeugnisse und statt Schulnachrichten bekommen, und dass die Musikschulen der Aufsicht durch die zuständige Schulbehörde (Fachinspektor, Landesschulrat, Bundesministerium) nicht nur hinsichtlich der Rahmenbedingungen unterliegen, sondern auch in fachlicher Hinsicht.

Was bringt das Öffentlichkeitsrecht?

Leider kann ich nur Mutmaßungen über die Pläne und Motivation der politischen Verantwortlichen anstellen. Ich vermute, dass man sich vom Öffentlichkeitsrecht, seinem Lehrplan und seiner Prüfungsordnung verspricht, dass die Musikschulen einst als Bildungsinstitution so ernst genommen werden, dass nicht nur Klassenunterricht und Kooperationen, sondern auch unser ‚Kerngeschäft‘ (Instrumental- oder Gesangsstunden im Einzelunterricht oder Kleingruppen sowie Ensembles) irgendwann ins Schulsystem - insbesondere in ganztägige Schulformen - integriert werden kann. Derzeit kann ich allerdings keine Vorteile in der Praxis erkennen.

Die Zeugnisse sind jedenfalls nirgends anrechenbar:

Das Öffentlichkeitsrecht überträgt einer Privatschule das Recht, Zeugnisse mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und den gleichen Rechtswirkungen wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen auszustellen. Derzeit gibt es jedoch keine gleichartigen öffentlichen Schulen (das wären Musikschulen, die durch den Bund erhalten werden), demnach auch keine direkten Rechtswirkungen der Zeugnisse einer Musikschule mit Öffentlichkeitsrecht. (Hahn Michaela (2014): Musikschulentwicklung am Beispiel des dezentralen Musikschulsystems in Niederösterreich (Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien), 2.2. Rechtliche Grundlagen der Musikschulen, 2.2.2. Privatschulgesetz, S. 35)

Dass der Schulerhalter nachzuweisen hat, dass das Schulgebäude über Schulräume verfügt, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Musikschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen und dass die Musikschule die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen aufweist, gilt theoretisch für alle Musikschulen.

Privatschulgesetz § 6:

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12118587/NOR12118587.html>

Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Schüler bietet zwar Schülern Raum, für die die Prüfungsordnung beziehungsweise der Ausbildungsplan mit den Ergänzungsfächern aus welchen Gründen auch immer ungeeignet ist. Sie birgt aber auch die Gefahr, dass dieses Leistungssystem zum ‚Förderkriterium‘ werden und das Land irgendwann außerordentliche Schüler - wie kürzlich die Erwachsenen - aus seiner Förderung ausschließen könnte. In einzelnen Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht müssen sie schon jetzt höhere Tarife bezahlen, z.B.:

<http://www.mozartmusikschule.at/images/pdf/tarife%2020142015.pdf>

<http://www.musikschuletriestingtal.at/organisatorisches/index.html>

Wie sich die zusätzliche Fachaufsicht durch den Landesschulrat auswirkt, hängt zwar stark von der Besetzung des Postens des Fachinspektors ab. Jedoch stellt es jedenfalls kaum eine Vereinfachung dar, zusätzlich zu den Weisungen des Dienstgebers (der Gemeinde) und den ‚Empfehlungen‘ des Musikschulmanagements (beziehungsweise des Landes) auch noch Vorgaben des Bildungsministeriums beziehungsweise des Landesschulrats (übrigens ebenso wie das zuständige Ministerium eine Bundesbehörde) entgegenzunehmen.

Derzeit zuständiger Fachinspektor für Musikerziehung und Instrumentalunterricht:
Mag. Andreas Gruber (<http://musik.lsr-noe.gv.at/index.php/wir-ueber-uns.html>)

Zuständigkeitsbereiche des Landesschulrats: http://musik.lsr-noe.gv.at/index.php/musikschulen.html?file=files/theme_files/musikpaedagogik/dokumente/Musikschulen/Zustaendigkeit%20des%20Landesschulrates%20fuer%20MS%201.pdf

Wie kommt man zum Öffentlichkeitsrecht?

Durch einen Antrag beim NÖ Landesschulrat und eine Inspektion des Fachinspektors.

Nähere Informationen des Landesschulrats zur Vorgangsweise: http://musik.lsr-noe.gv.at/index.php/musikschulen.html?file=files/theme_files/musikpaedagogik/dokumente/Musikschulen/Vorgangsweise%20zur%20Erlangung%20des%20Oeffentlichkeitsrechtes.pdf

Privatschulgesetz § 14 Abs. 2

Privatschulen, die keiner öffentlichen Schulart entsprechen, ist das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn
a) die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a vorliegen (der Schulerhalter, der Leiter und die Lehrer Gewähr für einen ordnungsgemäßen und den Aufgaben des österreichischen Schulwesens gerecht werdenden Unterricht bieten),

b) die Organisation, der Lehrplan und die Ausstattung der Schule sowie die Lehrbefähigung des Leiters und der Lehrer mit einem vom zuständigen Bundesminister erlassenen oder genehmigten Organisationsstatut übereinstimmen und

c) die Privatschule sich hinsichtlich ihrer Unterrichtserfolge bewährt hat.

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40163036/NOR40163036.html>

Welche Musikschulen haben das Öffentlichkeitsrecht?

Musikschule Böheimkirchen-Kasten-Kirchstetten

Anton Stadler Musikschule Bruck a. d. Leitha

Musikschule der Stadt Hainburg/Donau

W. A. Mozart Musikschule Horn

J. G. Albrechtsberger Musikschule der Stadt Klosterneuburg

Musikschule der Stadt Krems

Musikschulverband der Regionalmusikschule Maria Anzbach - Eichgraben

Franz Schmidt-Musikschule Perchtoldsdorf

Musikschule der Landeshauptstadt St. Pölten

Regionalmusikschule der Stadt Ternitz

Musikschule Triestingtal

Musikschule der Stadt Tulln

Musikschulverband Waidhofen/Ybbstal

Josef Matthias Hauer Musikschule der Stadt Wiener Neustadt

Weiterführende Informationen:

Netzwerk Musikpädagogik

<http://musik.lsr-noe.gv.at/index.php/musikschulen.html>

Privatschulgesetz (gesamte Rechtsvorschrift in der aktuellen Fassung)

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009266>